

**Vereinssatzung „Rosenheimer Aktion für das Leben e.V.“
Fassung vom 28. April 2010**

Präambel

Aufgabe und Ziel des Vereins ist es, Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu helfen und für die Unantastbarkeit menschlichen Lebens in jeder Lebensphase einzutreten. Von diesem Leitbild ausgehend gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der 1986 gegründete Verein trägt den Namen „Rosenheimer Aktion für das Leben e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 40732 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein „Rosenheimer Aktion für das Leben e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Reisekosten für Mitglieder des Vorstands, die in Angelegenheiten des Vereins anfallen), ist bis zu den jeweils steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträgen zulässig.
5. Ziele des Vereins sind:
 - a) die geistigen und sittlichen Werte unserer Gesellschaft zu fördern,
 - b) praktische Lebenshilfe und nachsorgende Betreuung für hilfsbedürftige Personen gemäß. § 53 AO, insbesondere für Eltern und Kinder, zu leisten,
 - c) als Einrichtung der Wohlfahrtspflege für das gesundheitliche, sittliche, erzieherische und wirtschaftliche Wohl von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von Eltern und Kindern, zu sorgen.
 - d) der Verein unterstützt hilfsbedürftige Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder wegen sozialer und wirtschaftlicher Nöte und Konflikte in einer Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder wenn menschliches Leben in Gefahr oder Bedrängnis kommt,

der Verein hilft insbesondere Frauen und Mädchen, die in Erwartung eines Kindes oder nach seiner Geburt in Not geraten oder gefährdet sind und der Hilfe anderer bedürfen. Der Verein will auf diese Weise praktische Lebenshilfe für Mutter und Kind leisten (Mildtätiger Zweck),

e) der Verein sorgt für notleidende oder gefährdete Mitmenschen.
Die Sorge soll sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische und wirtschaftliche Wohl von Eltern und Kindern erstrecken und kann auch Maßnahmen zur Vorbeugung und Abhilfe beinhalten (Maßnahmen der Wohlfahrtspflege).

f) Förderung der Jugendhilfe

Der Verein setzt sich durch Beratung und finanzielle Förderung insbesondere dafür ein, im Sinne des § 1, Sozialgesetzbuch VIII,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

g) Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell tätig. Er nimmt seine Aufgaben überwiegend im Landkreis und der Stadt Rosenheim wahr.

h) Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Vereinshilfe.

§ 3

Verwirklichung des Satzungszwecks

1. Der Satzungszweck wird durch die in § 3, Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben und Hilfeleistungen gefördert und verwirklicht durch:

- a) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen,
- b) Öffentlichkeitsarbeit durch
 - Aufklärungsschriften, Veranstaltungen, Tombolen,
 - Foren,
 - Presseveröffentlichungen und sonstige Medienarbeit einschließlich Veröffentlichungen im Internet.

2. Gegenüber hilfsbedürftigen Personen wird praktische Lebenshilfe angeboten durch vorsorgende und nachsorgende Beratung, Hilfeleistung, Betreuung, und Unterstützung im persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Bereich.

- a) Im persönlichen Bereich erfolgen Hilfen u.a. durch
 - Zusammenarbeit und Gespräche mit Arbeitgebern, Ärzten und Seelsorgern;
 - Beratungsleistungen in Erziehungs- und Lebensfragen, ggf. auch Ehe- und Partnerschaftsfragen;
 - Förderung der Zusammenarbeit des Vereins mit allen in Frage kommenden Stellen zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen;
- b) Im sozialen Bereich erfolgen Hilfen u.a. durch
 - Informationen und Beratungen über sozialstaatliche Leistungen,
 - Beschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder, Hilfe bei der Kinderbetreuung,
 - Hilfe durch persönliche Gespräche mit qualifizierten Fachpersonen, wie z.B. Eheberater, Kinderpsychologen,
 - Hilfestellung bei der Arbeitsplatzsicherung und Arbeitsplatzbeschaffung sowie bei Berufs- und Ausbildungsfragen,
 - Hilfestellung bei der Wohnungsbeschaffung und bei Mietfragen (z.B. Kündigungen),
 - Hilfestellung bei der Suche nach sozialen Kontakten (Beaufsichtigungs-, Nachbarschaftsgemeinschaften);

- c). Im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich erfolgen Hilfen durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 Nr. 2 AO durch
- Geld- und Sachleistungen zur Überbrückung von Notlagen, für laufende Lebenshaltungskosten zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die wirtschaftliche Bedürftigkeit gegeben ist,
 - Vermittlung von Rechtshilfe zur Schuldnerberatung für Eltern und Kind in besonderen Notfällen, etwa unter schenkweisem Ersatz anfallender Beratungskosten,
 - in außerordentlichen Fällen durch Geldleistungen bzw. Darlehen zur Abhilfe bei Überschuldung von Eltern und Kind mit dem Ziel der dauernden Sanierung der Situation der Familie,
 - Geldleistungen zur Abhilfe in anderen Fällen wirtschaftlicher Not,
- soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 4

Trägerschaft und Finanzierung von sozialen Projekten

Der Verein kann zur Erledigung seines Satzungsauftrages gemäß § 3 Ziffer 2, Dritte mit konkreten Projekten beauftragen und finanzieren (z.B. das Projekt „Jugend in Arbeit“, derzeit mit dem Projektträger „Junge Arbeit“ in Rosenheim).

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) Verbände, Organisationen, kirchliche und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse samt den jeweiligen Gruppierungen, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Vereins förderlich sein können,
 - b) Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - c) natürliche Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung im Fall der Mitgliedschaft nach Ziffern 1a und 1b,
 - d) Tod im Fall der Mitgliedschaft einer natürlichen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
5. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig, sofern nicht durch Gericht anderweitig entschieden wird.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vereinsvorsitzenden,
 - b) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziff.1, Buchstaben b) bis d) ,
 - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Vereinssatzung,
 - e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht für das abgelaufene und Finanzbericht für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.
5. Die Einladung zu einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 3 Arbeitstage vor der Versammlung vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die erst im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erklärt sich mit der Behandlung des Antrags einverstanden.
8. Über Entscheidungen der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,

- e) bis zu neun Beisitzern.
2. Zu Vorstandsmitgliedern sind nur natürliche Personen wählbar, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.
 3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur turnusmäßigen Neuwahl dessen Aufgabe wahr oder es findet auf Vorschlag des Vorsitzenden bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes statt.
 4. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Benennung und Abberufung von Beisitzern im Vorstand gemäß § 9 Abs. 1, Ziff. e),
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - c) Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind,
 - d) Vertretung des Vereins
 - Rechtsgeschäfte,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - laufende Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen sind,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - e) der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u.a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern sowie die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Sitzungen des Vorstands,
 - f) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden je zwei Stellvertreter gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind.

§ 10 Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder nach § 5, Ziffern 1a und 1b werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
2. Bei Wahlen des Vorstands wird geheim abgestimmt. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins bedarf einer 4/5-Mehrheit der jeweils anwesenden gültigen Stimmen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
3. Der Vorstand kann seine Aufgaben und Befugnisse soweit gesetzlich zulässig, ganz oder zum Teil auf die Geschäftsführung übertragen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt und/oder durch den Dienstvertrag mit der Geschäftsführung.

§ 12
Geschäftsjahr, Finanzen, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzen des Vereines sind nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu verwalten.
3. Eine jährliche Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer.

§ 13
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Stadt- und Landkreis Rosenheim zu verwenden hat.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am: 28.05.2010